



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth - 8. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Samstag, 16. September 2017	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	11.30 Uhr	Sitzungsende: 11.45 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende:	Beigeordnete Miodek
	Bürgermeisterin Fuchs
Verwaltung:	Dipl.-Verwaltungswirt Böne Verw.-Ang. Haane

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	16.09.2017

Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Beigeordnete Miodek	Vorsitzende
Bürgermeisterin Fuchs	
Ratsherr Vögel	
Ratsherr Möhring	
Ratsherr Dörgeloh	
Beigeordnete Göhr-Weber	
Stellv. Bürgermeister Osterloh	
Ratsherr Wenzel	
Ratsfrau Ahrens	
Ratsherr Speckels	
Ratsherr Thümler	
Ratsherr Kortlang	
Ratsfrau Gehlhaar	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordneter Di Benedetto	
Ratsherr Böner	
Beigeordneter Röhrl	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Dipl.-Verwaltungswirt Böner	
Verw.-Ang. Haane	
Marktmeister Ahlers	

Entschuldigt fehlten	Bemerkungen
Ratsherr Buse	
Ratsfrau Reiners-Zirk	
Ratsfrau Wiesensee	
Ratsfrau Rebehn	
Ratsherr Bierbaum	
Ratsherr Lübben	
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Zuhörer: Nordwest-Zeitung

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	16.09.2017

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 29. August 2017
5. Einwohnerfragestunde

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

6. Erlass der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Elsfleth
7. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
8. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
9. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	16.09.2017

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzende Miodek begrüßte alle Ratsmitglieder, die Verwaltung, den Marktmeister sowie die Presse. Anschließend eröffnete sie die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt. Zusätzlich ließ die Ratsvorsitzende Frau Ingrid Miodek darüber abstimmen, dass das Sitzungsgeld für die heutige Ratssitzung nicht ausbezahlt wird, sondern für Getränke auf dem Krammarkt verwendet wird. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 29. August 2017

Das Protokoll der Sitzung des Rates vom 29. August 2017 wurde einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Fragen vor.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	16.09.2017

Tagesordnungspunkt 6.

Erlass der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Der Rat der Stadt Elsfleth hat im Jahr 1997 die *Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth* erlassen. Die Verordnung wurde seinerzeit nach dem damals geltenden Gefahrenabwehrgesetz erlassen und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Wegen Ablaufs der Gültigkeit der Verordnung und der inzwischen geänderten Rechtsgrundlagen ist eine neue Verordnung zu beschließen.

Die geltende Verordnung hat sich in der Praxis bewährt und soll unverändert weiterhin gelten. In der Entwurfsfassung sind die Rechtsgrundlagen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 08.08.2017 einstimmig empfohlen, die beigefügte Verordnung (**Anlage 1**) zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses zu folgen und die in der **Anlage 1** beigefügte *Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth* zu beschließen.

Beratung und Beschluss

Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses und beschloss einstimmig die in der **Anlage 1** beigefügte Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	17
Davon stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Elsfleth

Aufgrund von § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Elsfleth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- c) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsflächen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen und zu reparieren.

d) in öffentlichen Anlagen Bänke zum Liegen und Schlafen zu benutzen und zu übernachten.

§ 4 Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Anwohner in ihrer Ruhe stören.

(2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c) Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person ist verpflichtet, bei einer Verunreinigung durch Hundekot unverzüglich für eine Säuberung zu sorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(4) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet sowie von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen, die im Eigentum der Anlieger stehen, ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Stadt ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Es ist verboten,

a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt wird.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.

Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig auszulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Vorrichtungen.

§ 7 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück mit der von der Stadt zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern trägt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.

Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Ruhezeiten und ruhestörende Tätigkeiten

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes hinaus sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

a) Sonn- und Feiertagsruhe (Sonntagsruhe)

b) an Werktagen die Zeiten von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung Unbeteiligter stören.

Als ruhestörende Tätigkeiten gelten insbesondere

a) der Gebrauch von Rasenmähern und motorbetriebenen Gartengeräten,

b) Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen und Holzhacken,

c) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter,

d) das Ausklopfen von Teppichen oder Polstermöbeln.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht

a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,

c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben, sofern die Immissionswerte von höchstens 60 dB(a) tagsüber und 40 dB (A) nachts nicht überschritten werden.

§ 9 Spielplätze

(1) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen sind grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen. Nach Eintritt der Dunkelheit- spätestens ab 21.00 Uhr- ist jeglicher Aufenthalt auf Spielplätzen untersagt.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen verboten

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,

b) mit Motorfahrzeugen aller Art und Fahrrädern, ausgenommen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle, zu fahren,

c) Alkohol zu verzehren,

d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Elsfleth kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt und ist jederzeit von den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach §§ 3 bis 9 dieser Verordnung oder dem Umfang von Erlaubnissen nach § 10 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Nds.SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Elsfleth vom 16.12.1997 außer Kraft.

Elsfleth, den

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Rat der Stadt Elsfleth**

Sitzung am: **16.09.2017**

Tagesordnungspunkt 7.

Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

Frau Fuchs erläuterte, dass aufgrund von 2 Großbaustellen es weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen auf der Nordermoorer Hellmer kommt:

- Die Firma Tennet TSO GmbH beginnt in den nächsten Wochen mit den Bauarbeiten für die Schaltanlage. Im März 2018 sollen die Bodenarbeiten beendet sein und im Mai 2019 soll die Schaltanlage fertiggestellt sein. Der Baustellenverkehr läuft aber nicht durch Elsfleth, sondern wird über die K213 geführt werden.
- Die 8 Windkraftanlagen werden in den nächsten Wochen aufgestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	16.09.2017

Tagesordnungspunkt 8.

Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

Es wurden keine Berichte abgegeben.

Tagesordnungspunkt 9.

Anträge und Anfragen

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.